

Festakt 200 Jahre Kataster

**„Man verdanket einer löblichen
k.k. Grundsteuerregulierungs-
Hofkommission“**

Bozen, 4.12.2017

Heinz König

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

• Inhaltsübersicht

- Das Original des Grundsteuer-Patents von 1817
- Die Überlegungen der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission
- Die Verbindung zum Mailänder Kataster
- Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Das Begleitschreiben der Hofkanzlei

vom 5.1.1818, durch das ich das Original
des Grundsteuer- Patents gefunden habe:

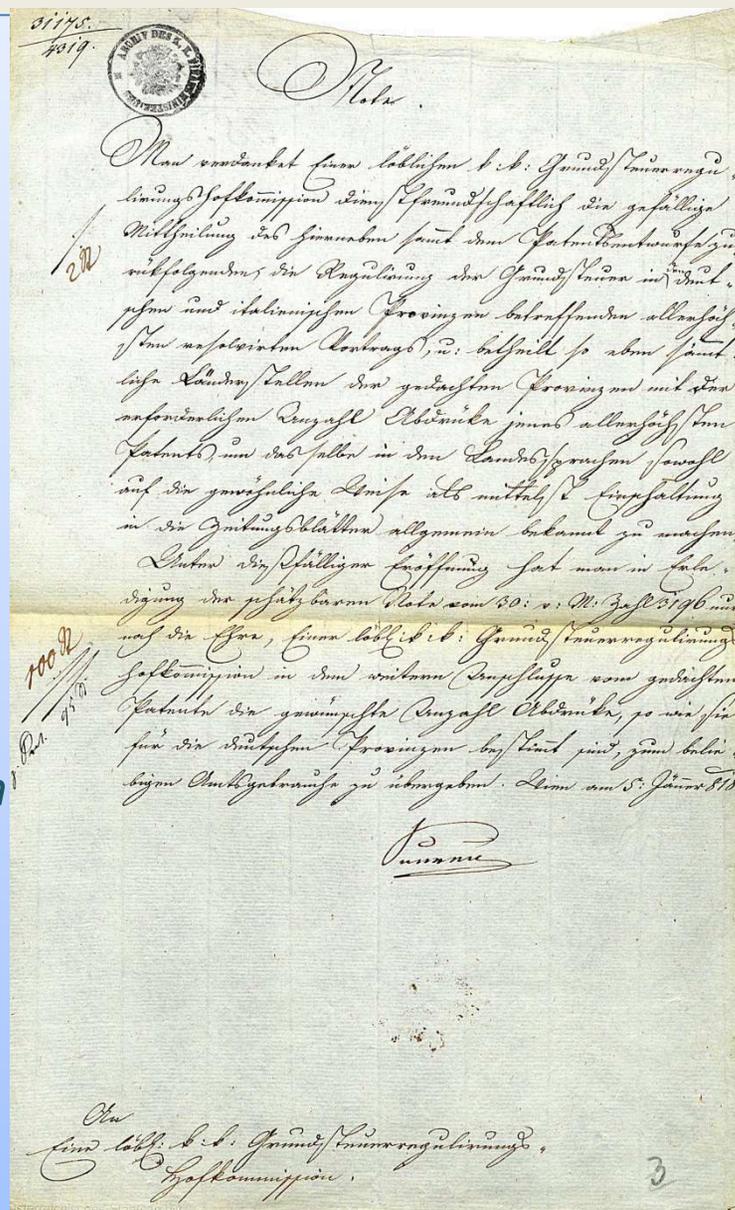
**„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuer-
regulierungs-Hofkommission dienstfreundschaftlich
die gefällige Mitteilung des hierneben samt dem
Patentsentwurf zurückfolgenden, die Regulierung
der Grundsteuer in den deutschen und italienischen
Provinzen betreffenden allerhöchsten resolvierten
Vortrags und beteiligt so eben sämtliche Länderstellen**

**... mit der erforderlichen Anzahl jenes allerhöchsten
Patents ... hat man in Erledigung der schätzbaren
Note vom 30.v.M. Zahl 3196 noch die Ehre ...**

Wien am 5. Jänner 1818

Saurau

ÖStA/FHKA/ Neue Hofkammer



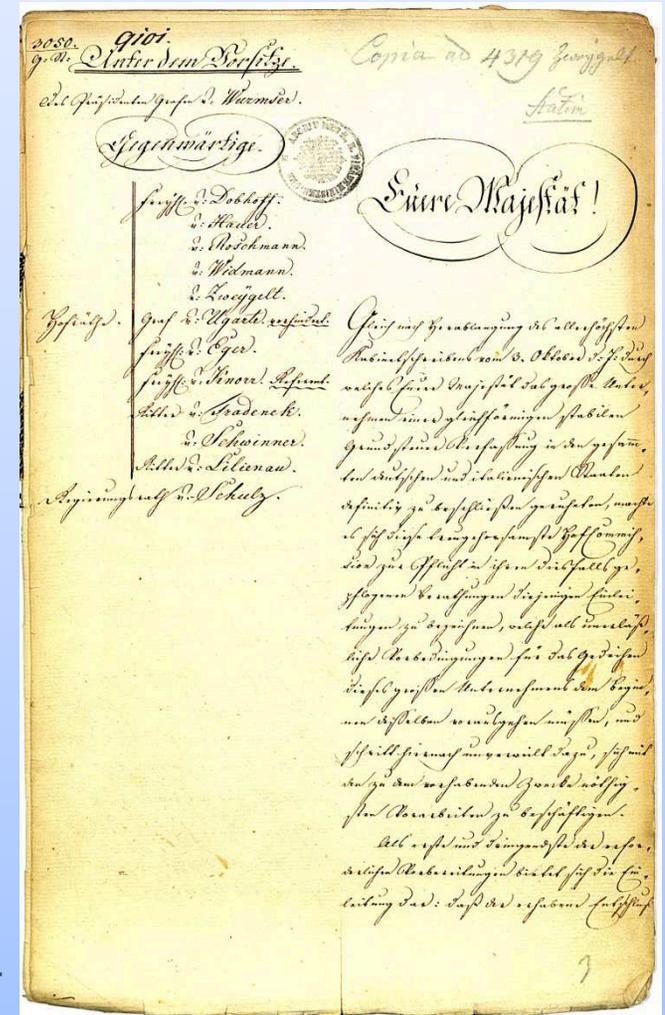
„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Protokoll der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, Z. 3050, vom 8.11.1817 mit Überlegungen zur Einführung des Grundsteuer-Patents:

Eure Majestät !

Gleich nach Herablangen des allerhöchsten Kabinettschreibens ... durch welches Eure Majestät das große Unternehmen einer gleichförmigen stabilen Grundsteuer-Verfassung in den gesamten deutschen und italienischen Staaten definitiv zu Beschließen geruhten, machte es sich diese treuehorsaamste Hofkommission zur Pflicht in ihren diesfalls gepflogenen Beratungen ...

ÖStA/FHKA/ Neue Hofkammer



„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

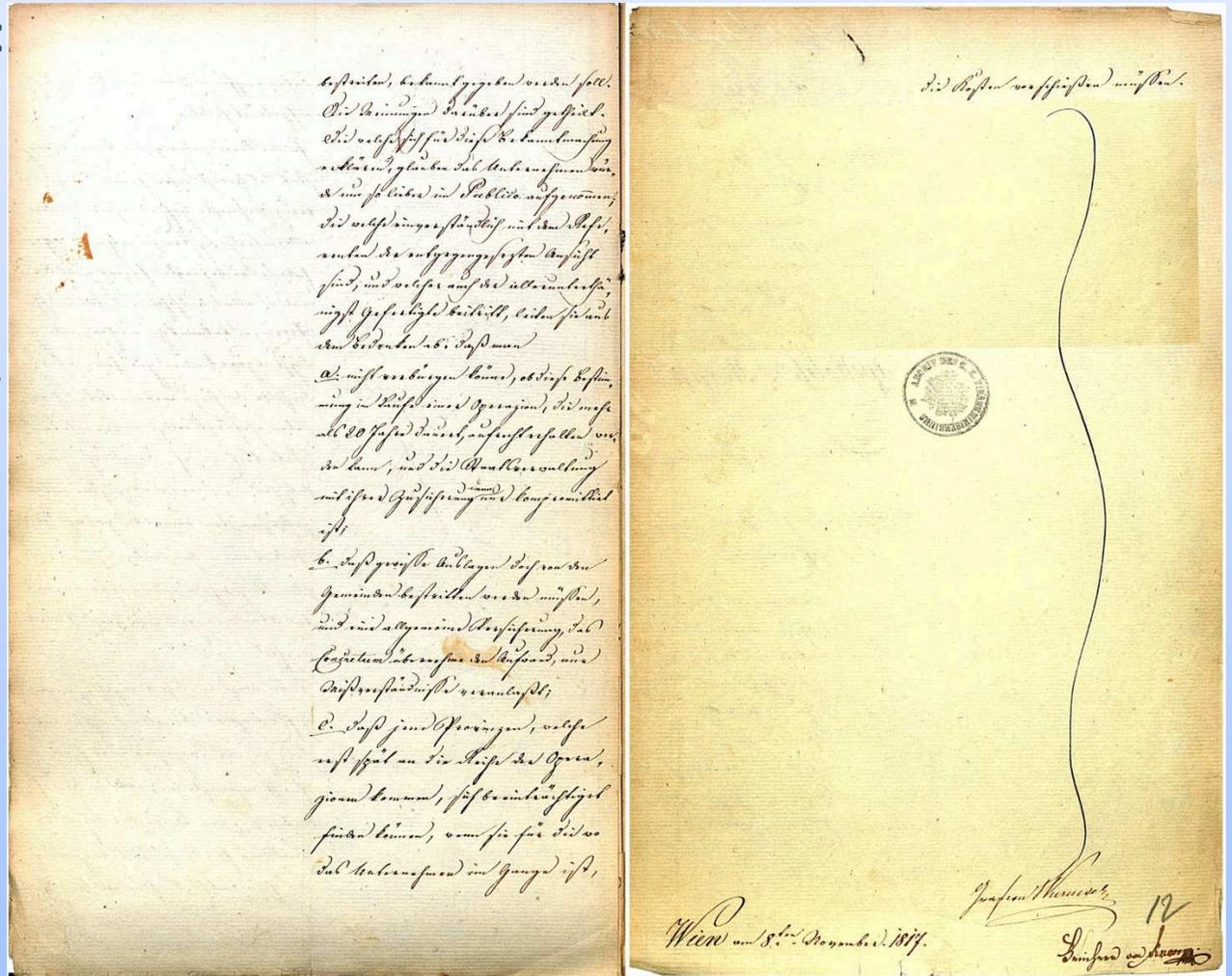
Protokoll der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, Z. 3050 vom 8.11.1817, mit Überlegungen zur Einführung des Grundsteuer-Patents, letzte Seiten:

... Bedenken

c. dass jene Provinzen, welche erst spät an die Reihe der Operationen kommen, sich beeinträchtigt finden können, wenn sie für die wo das Unternehmen im Gange ist, (letzte Seite) die Kosten vorschießen müssen.

Wien am 8. Nov. 1817

Graf von Wurmser.

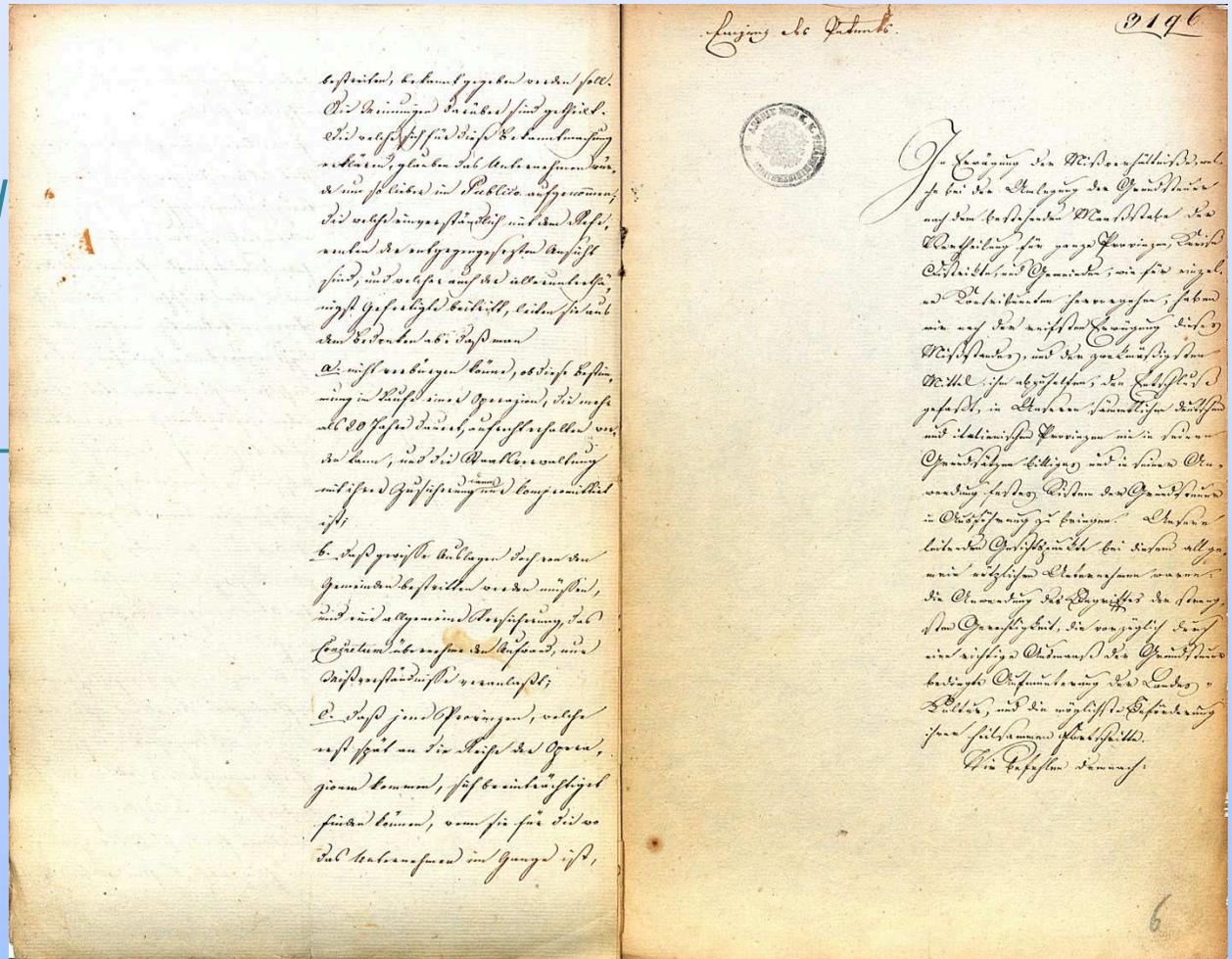


„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Diesem Protokoll wurde der Entwurf des Grundsteuer-Patents, Z.3196, bei dieser vorletzten Seite beigelegt:

„In Erwägung der Missverhältnisse, welche bei der Umlegung der Grundsteuern nach dem bestehenden Maßstabe der Verteilung für ganze Provinzen ... hervorgehen, haben Wir nach der weitesten Erwägung dieses Missstandes ... den Entschluss gefasst, ...“

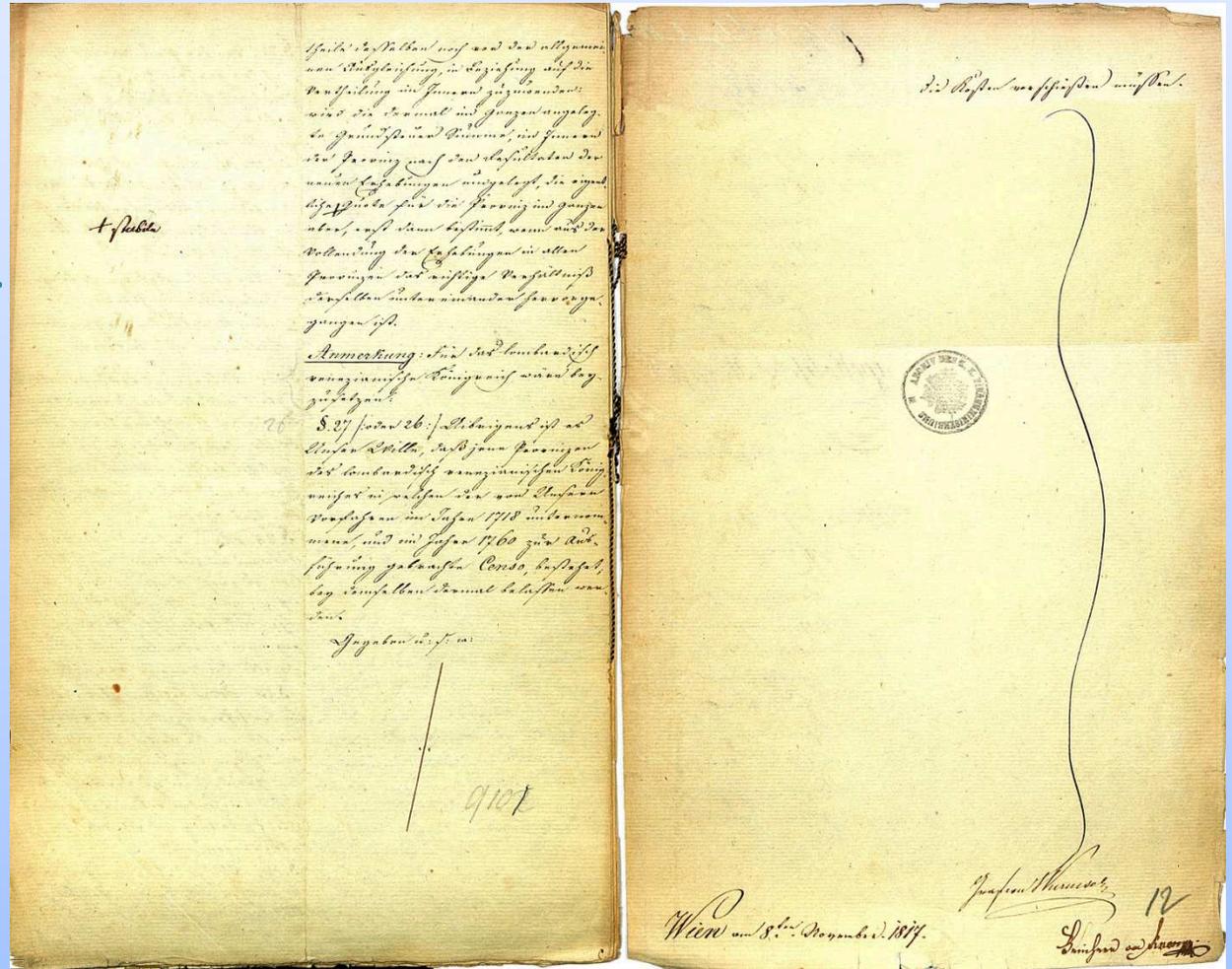
ÖStA/FHKA/ Neue Hofkammer



„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Die letzte Seite des Entwurfs des Grundsteuer-Patents mit der letzten Seite des Protokolls der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission:

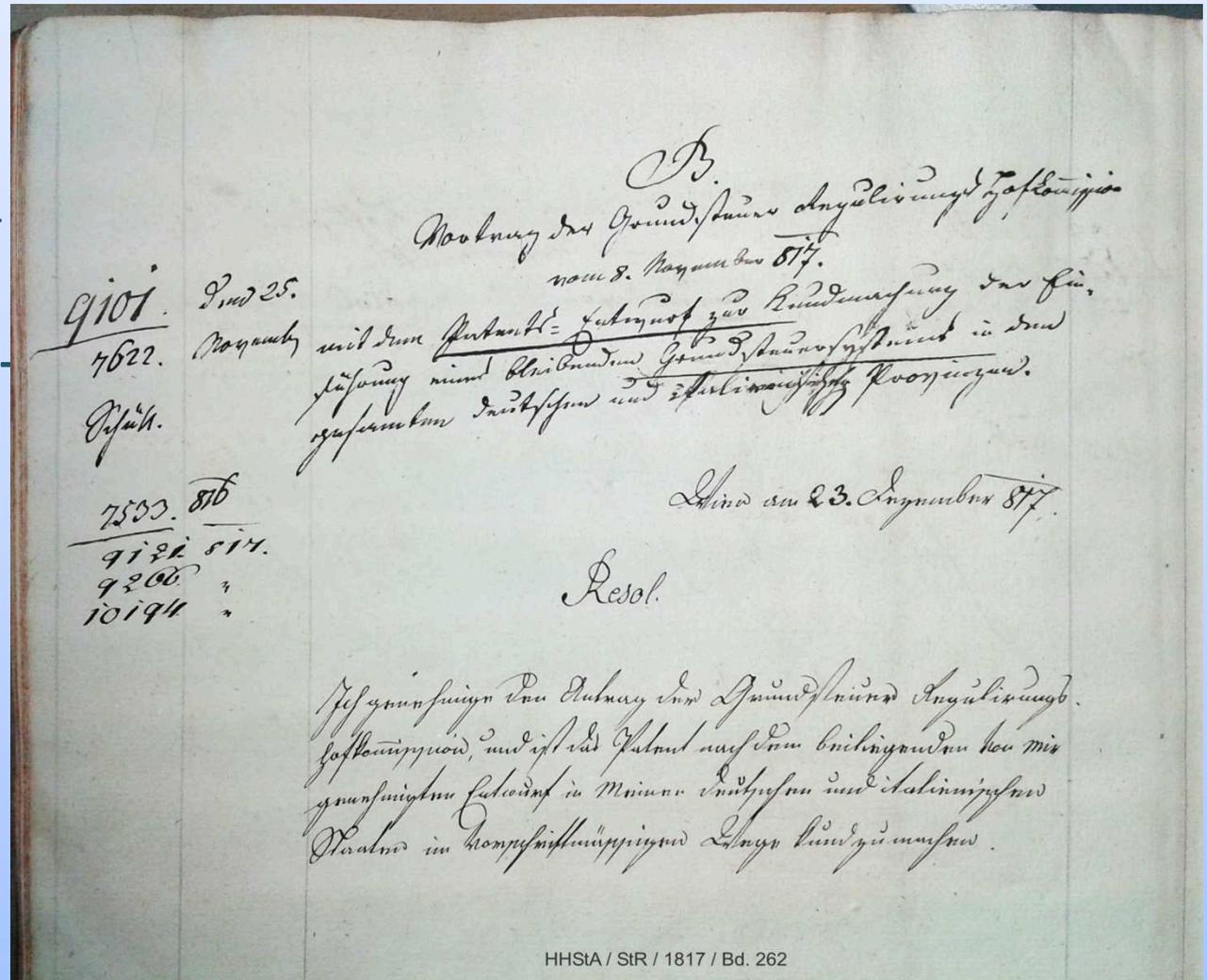
Der Patents-Entwurfs endet mit dem für das lomb. venez. Königreich vorgesehenen § 26; die Zahl 9101 weist auf die Eintragung im Staatsratsprotokoll von 1817 hin, wo das Grundsteuer-Patent zur Unterfertigung durch den Kaiser vorbereitet wurde.



„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Die Eintragung Nr. 9101 im Staatsratsprotokoll von 1817:

Behandlung des Vortrags der Grundsteuer-Regulierungs-Hofkommission samt dem Patents-Entwurf durch den Staatsrat am 23.12.1817 und mit der Schlussformel für die Genehmigung des Grundsteuer-Patents durch Kaiser Franz I.



HHSIA / StR / 1817 / Bd. 262

„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

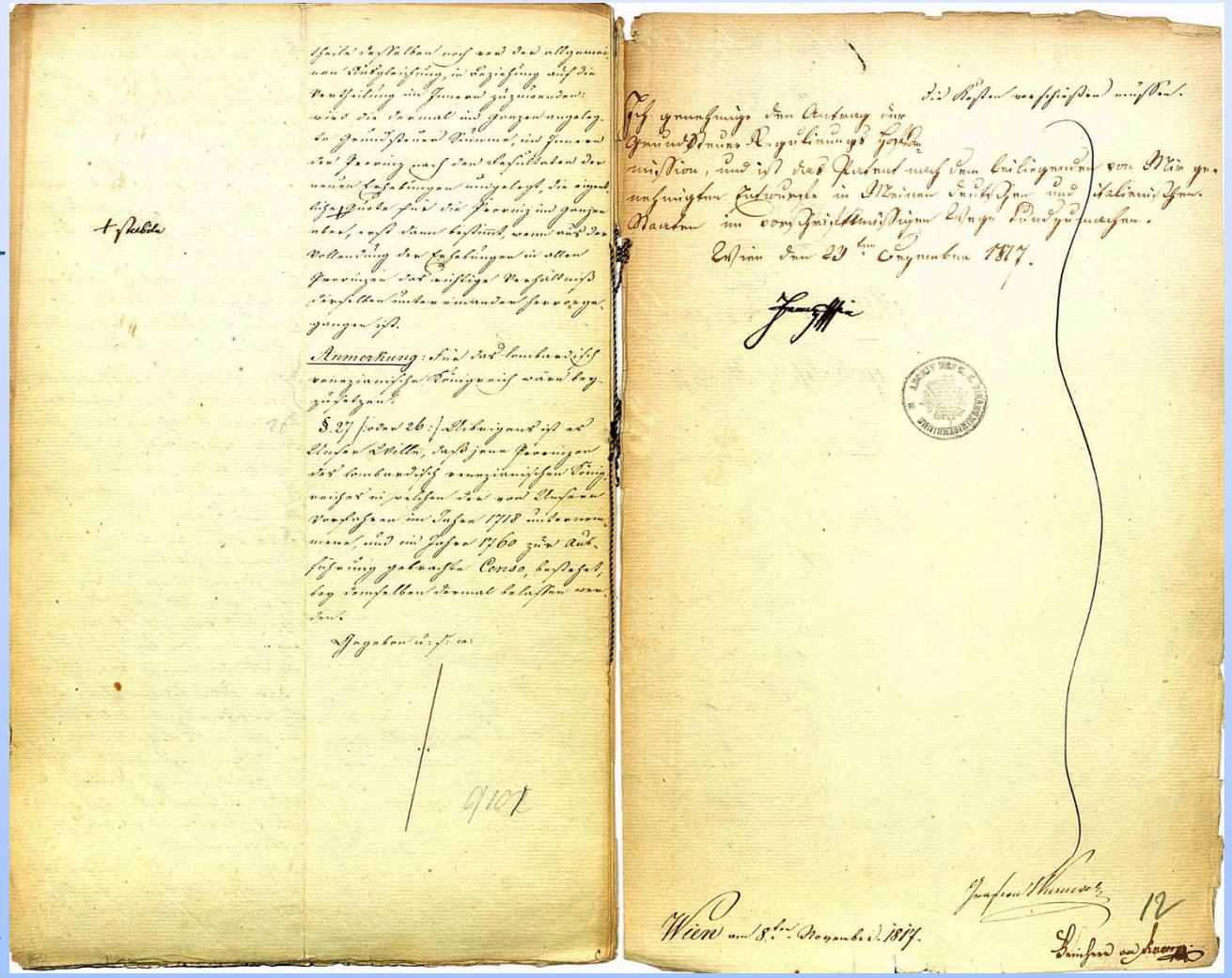
Die Ergänzung der Genehmigungsformel auf der letzten Seite des Protokolls der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission v. 8.11.1817:

„Ich genehmige den Antrag der GRHK, und ist das Patent nach dem beiliegenden von Mir genehmigten Entwurf in Meinen deutschen und italienischen Staaten im vorschriftsmäßigen Wege Kund zu machen.

Wien den 23ten
Dezember 1817.

Franz mpio“

ÖStA/FHKA/ Neue Hofkammer



„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Besondere Überlegungen der GRHK, enthalten im Protokoll vom
8.11.1817, Z. 3050/1817 (1):

- Der „*große und erhabene Entschluss*“ des Kaisers zu diesem Unternehmen solle in den Provinzen „*durch allgemeine Hinausgebung des erwähnten Patents*“ bekannt gemacht werden, **damit die Grundsätze und wesentlichen Modalitäten der Ausführung definitiv bestimmt werden** und Gesetzeskraft erlangen;
- Seit der Aufhebung der Josephinischen Steuerregulierung (1790) wird durch dieses Patent ein **wichtiger Zweig der Staatsverwaltung** neu beschlossen;
- **Die allgemeine Ankündigung der Arbeiten in jenen Provinzen, wo tatsächlich gearbeitet wird, wäre sehr positiv für die Gewinnung der öffentlichen Meinung;**

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Besondere Überlegungen der GRHK, enthalten im Protokoll vom 8.11.1817, Z. 3050/1817 (2):

- Die Ausführung dieser Arbeiten werde eine große Anzahl von **„kunstverständigen Hilfsarbeitern im Fache der ökonomischen Aufnahme und der Schätzung“** erfordern; diesen Menschen müsse die **Zuversicht für den Weiterbestand dieser Beschäftigung** gegeben werden; dies könne ihnen nur über die legale Verankerung dieses Unternehmens gelingen; [Anm.: im Jahr 1815 wurde von Kaiser Franz I. das polytechnische Institut in Wien gegründet, mit dem Studien-zweig „Feldmess-Kunst“; weiters gab es Absolventen der Militär-Akademie];
- Über die Reihenfolge der Vermessungsarbeiten in den einzelnen Provinzen könne noch keine Aussage gemacht werden, aber es sollen alle darauf vorbereitet werden.

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Besondere Überlegungen der GRHK, enthalten im Protokoll vom 8.11.1817, Z. 3050/1817 (3):

- Die GRHK hat den Patentsentwurf ihrem Protokoll beigelegt, ersucht um die „*allerhöchste Entscheidung*“ und rät, dieses Patent **auch im lombardisch venezianischen Königreich** mit einigen Abänderungen (Paragrafen 8, 14, **26**) kundzumachen;
- Sie gibt zu bedenken, „*die Auslagen für dieses Unternehmen aus den Gesamteinkünften des Staates zu bestreiten, da man nicht verbürgen könne, ob die Bestimmungen dieses Patents im Laufe einer Operation, die mehr als 20 Jahre dauern werde, aufrecht erhalten werden können*“.
- Die Kostenübernahme durch den Staat solle verhindern, dass „*sich Provinzen, welche erst später an die Reihe der Operationen kommen, beeinträchtigt finden können, Kosten vorschießen zu müssen*.“

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Einige Bestimmungen aus dem Grundsteuer-Patent (1):

- § 7: *Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrags erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappierung und der Schätzung.*
- § 8: *Die Vermessungen haben eigene, wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Zivil-Stande vorzunehmen.*
- § 16: **Die Resultate der Vermessung und Schätzung** werden, vor Berechnung der Steuern, **den Interessenten zur Kenntnis gebracht**, damit diese **Einwendungen und Beschwerden** vorbringen können.
- § 18: *Die im Laufe der Zeit vorkommenden **Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besitztums** werden **aufgenommen und evident gehalten** zur Anpassung der Steuer.*

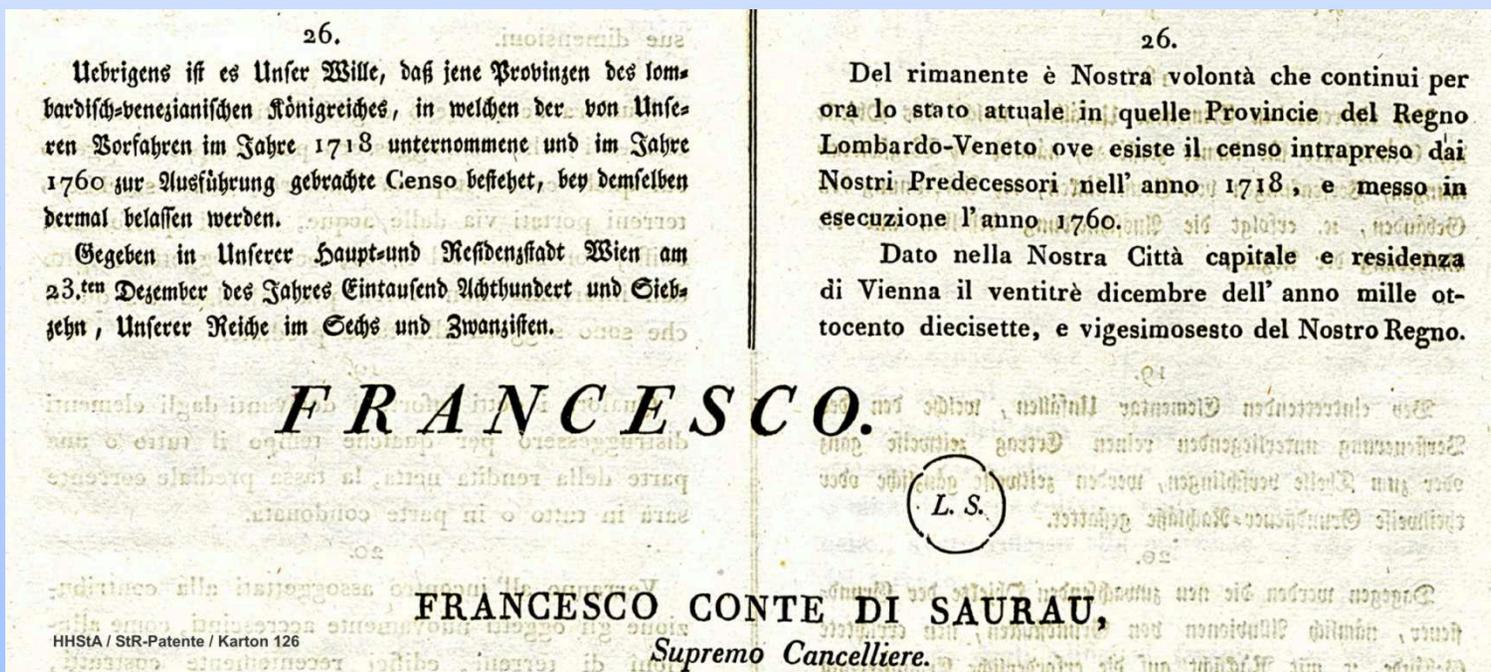
„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Einige Bestimmungen aus dem Grundsteuer-Patent (2):

➤ § 26 für das lombardisch venezianische Königreich:

„Übrigens ist es unser Wille, dass jene Provinzen des lombardisch venezianischen Königreichs, in welchen der von Unseren Vorfahren im Jahre 1718 unternommene und im Jahr 1760 zur Ausführung gelangte Censo besteht, bei demselben dermal belassen werden.“

Somit Bezug
zum Mailänder
Kataster, zu
Marinoni und
zum Catasto
Teresiano



„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Die Bedeutung von Johann Jakob von Marinoni für die Entwicklung des Vermessungswesens (1):

- **Kurze Biographie von Marinoni:** geb. 9.2.1676 in Udine, gest. 10.1.1755 in Wien; sehr gute Ausbildung in Udine, großes Interesse an Mathematik, kommt 1696 nach Wien, Studium der Philosophie, Doktorat 1698; bald bekannt als ausgezeichnete Mathematiklehrer beim Adel und am Hof, 1703 Titel eines Hofmathematikers, ab 1705 **Lehrer in Mathematik für die Erzherzoge und auch für Maria Theresia;**
- Ab 1702 Lehrer an der adeligen niederösterreich. Landschaftsakademie, protegiert durch Leander Graf Anguissola (dortiger Prof. für Mathematik, Geometrie, Zivil- u. Militärarchitektur);
- Zusammen fertigen sie 1706 den bislang besten Plan von Wien einschließlich der Vorstädten und des von ihnen gebauten Linienwall;

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Die Bedeutung von Johann Jakob von Marinoni für die Entwicklung des Vermessungswesens (2):

- Ca. 1710 beklagt Prinz Eugen, es gäbe im österr. Heer keinen einzigen Ingenieur, der eine Festung zu bauen imstande wäre;
- Es dauert noch bis zum 24.12.1717, dass Kaiser Karl VI. mit kaiserlichem Patent die Errichtung der ersten **„Akademie für militärische und zivile Ingenieure“** bewilligt; die Akademie wird im Haus Marinonis auf der Mülkerbastei untergebracht; dies war die erste polytechnische Lehranstalt in Mitteleuropa;
- **Marinoni und Anguissola entwerfen das organisatorische und pädagogische Programm für die Akademie**, unter besonderer Berücksichtigung von militärischer Architektur, Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Praxis in der Landvermessung, Zeichnen von Karten;

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Die Bedeutung von Johann Jakob von Marinoni für die Entwicklung des Vermessungswesens (3):

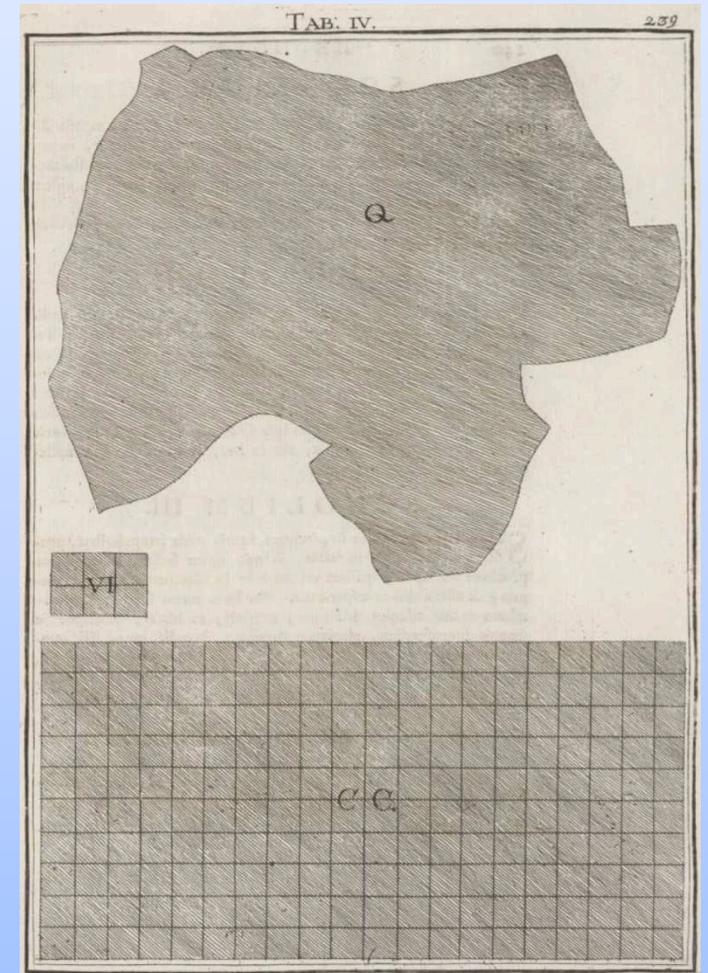
- **1719 wird Marinoni nach Mailand gerufen**, um dort beim **Aufbau eines neuen Katasters** als Teil eines neuen, geordneten Verwaltungssystems mitzuwirken;
- Es bewährt sich **seine Fähigkeit der klaren Gliederung** und Beschreibung von komplexen Aufgaben: in den „Proposizioni preliminari“ stellt er **in 10 Punkten alle Probleme und Erfordernisse bei der Ausführung der Messungen und Anfertigung der Karten nach einheitlichen Standards zusammen**;
- Er erkennt den **Vorteil des Dezimalsystems** und unterteilt für die Vermessungen den Mailänder Trabucco in 10 Fuß (statt sonst 6), wodurch der **Katastermaßstab 1:2000** möglich wird (Meterkonvention erst 1875); Karten in Folgemaßstäben lassen sich so leichter herstellen; eigene Messketten werden angefertigt und permanent kontrolliert;

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Die Bedeutung von Johann Jakob von Marinoni für die Entwicklung des Vermessungswesens (4):

- Marinoni ersinnt möglichst einfache Mess- und Berechnungsverfahren, um auch weniger geschultes Personal einzusetzen, wie etwa die „**planimetrische Messwaage**“: die zu berechnenden Flächen werden aus einer Metallfolie ausgeschnitten und mit geeichten Plättchen desselben Materials aufgewogen.

Aus Marinoni „De re ichnometrica“, 1775



„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

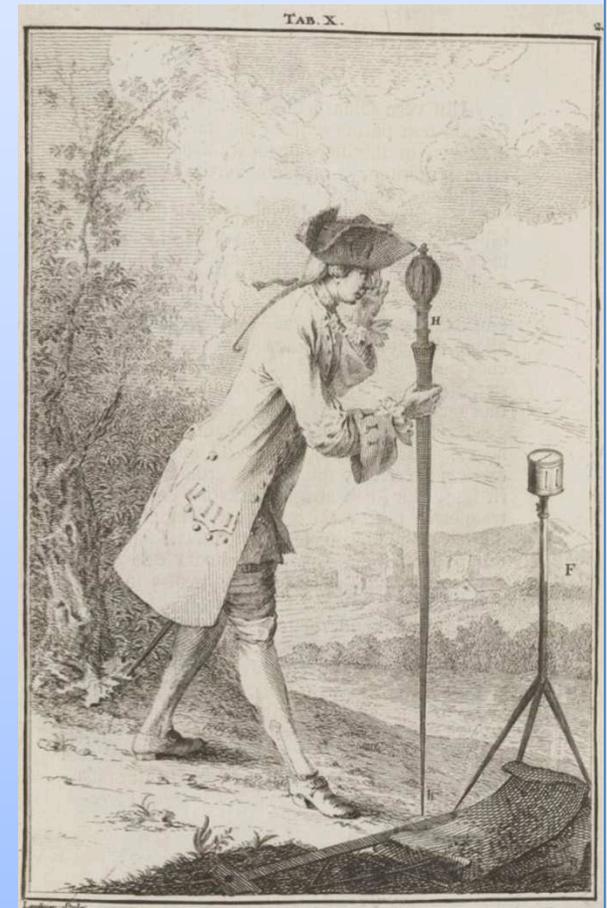
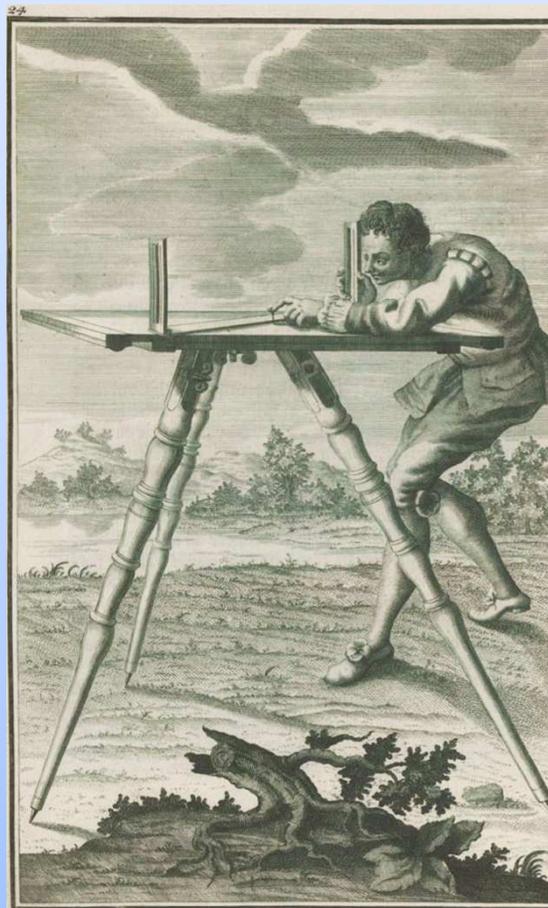
Die Bedeutung von Johann Jakob von Marinoni für die Entwicklung des Vermessungswesens (5):

➤ Messtisch kontra Squadro:

Die lokalen Behörden in Mailand waren skeptisch gegenüber dem „neuen“ Messtisch, der sich aber bei einem **Wettmessen** gegen den Squadro durchsetzte.

Die Rivalität zwischen neuen und alten Geräten bzw. Methoden hat es also schon vor 300 Jahren gegeben.

Aus Marinoni
„De re ichnographica“, 1751



„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Die Bedeutung von Johann Jakob von Marinoni für die Entwicklung des Vermessungswesens (6):

- **Marinonis Anregungen und Methoden in Verbindung mit seiner Lehrtätigkeit revolutionierten das Vermessungswesen; er vermochte verständliche Regeln aufzustellen, die weitergegeben werden konnten;**
- Seine allgemeinen Grundsätze konnten auch von anderen Vermessern übernommen bzw. in gesetzlichen Regelungen wiedergegeben werden;
- Davon profitierte sowohl die 1817 angeordnete Katastervermessung in Österreich als auch jene in anderen Ländern Europas;
- 1726 wurde er von Kaiser Karl VI. **in den österr. Adelsstand erhoben** und konnte somit (erst) 1733 auch zum Ersten Direktor seiner Akademie ernannt werden.

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters (1):

- **Der Kataster bei der Festlegung der Staatsgrenze Österreich-Italien** nach dem Vertrag von St. Germain-en-Laye vom 10.9.1919:
 - **Artikel 27 legt die Grenzen** mit seinen (neuen) Nachbarn fest, Punkt 2 speziell **mit Italien**: hier soll die Staatsgrenze im **Gebirge entlang der Wasserscheide** verlaufen, **bei Pässen** aber nach gewissen Vorgaben durch „*eine im Gelände noch zu bestimmende Linie*“ festgelegt werden;
 - Diese Aufgaben sind durch einen Grenzregulierungsausschuss vorzunehmen;
 - **Artikel 29** besagt u.a., dass „*unter tunlichster Berücksichtigung der politischen Grenzen und der örtlichen wirtschaftlichen Interessen den in den Verträgen gegebenen Festlegungen nach Möglichkeit zu folgen*“ sei.

„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters (1a):

➤ **Der Kataster bei der Festlegung der Staatsgrenze Österreich-Italien** nach dem Vertrag von St. Germain-en-Laye vom 10.9.1919, **Beispiel Reschenpass (Reschen Scheideck)**, Definition nach Artikel 27:

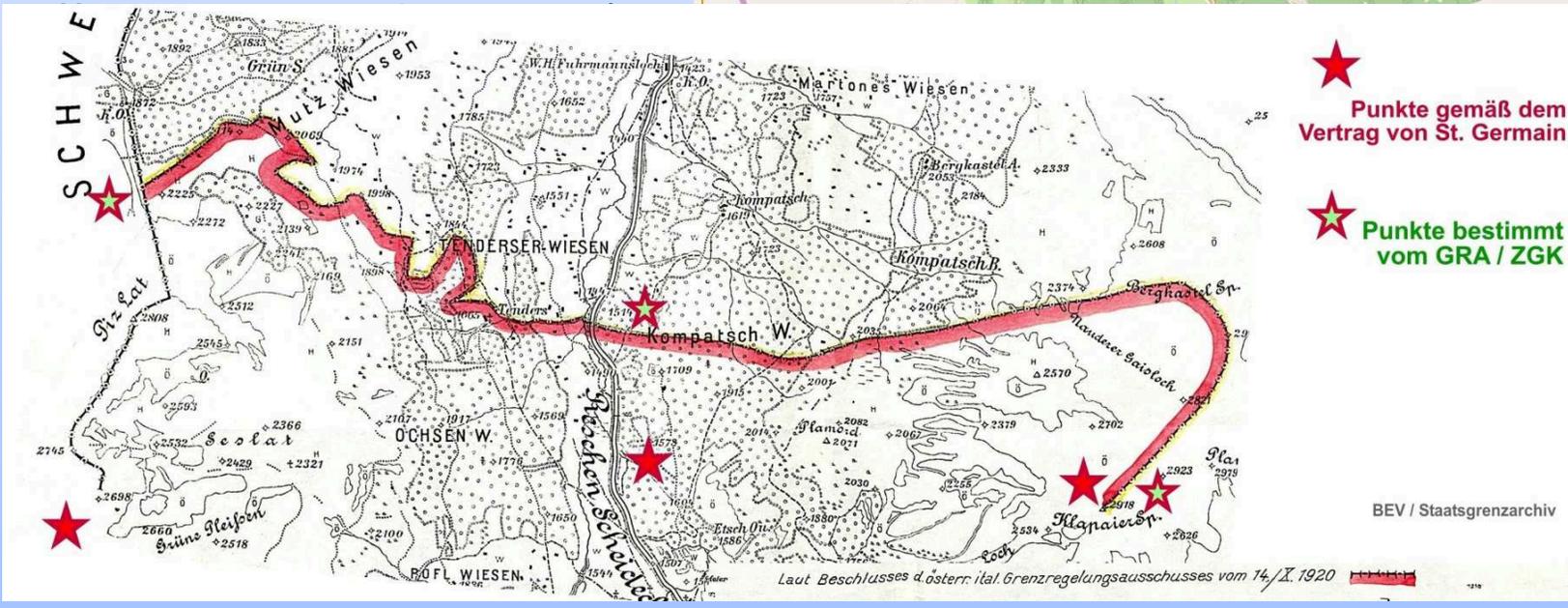
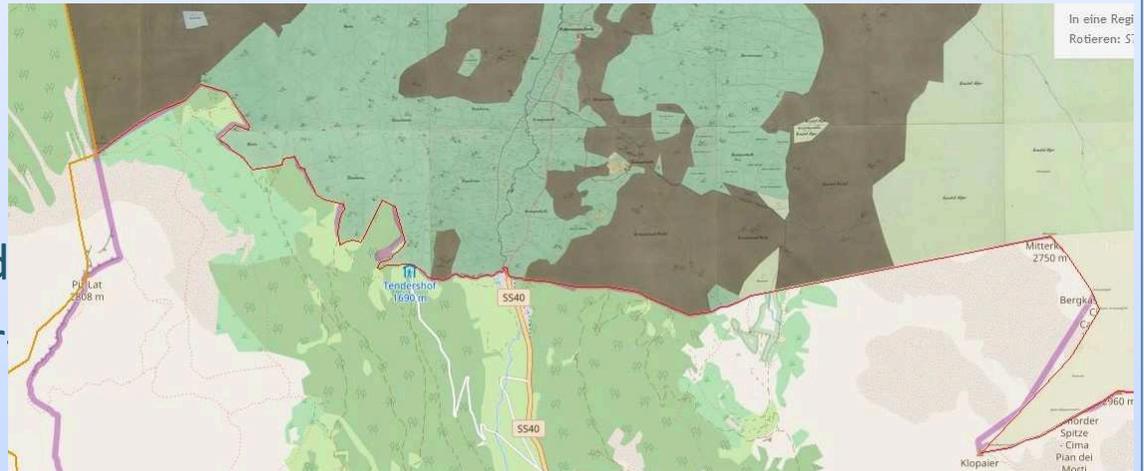
„Von der Kote 2645 (Gruben J.) ostwärts bis zur Kote 2915 (Klopaier Spitze): eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Kote 1483 verläuft, welche sich auf der Straße von Reschen nach Nauders befindet.“



„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters (1b):

Unter Hinweis auf die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner von Reschen wird die Grenze an die KG-Grenze verschoben (ca. 7 km² Flächen-



Aus: mapire.eu/de/
Franzsischer
Kataster (Urmappe)
der KG Nauders

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters (2):

➤ **Die Vereinten Nationen in Genf – der Kataster als Unterstützer bei einer Reorganisation der ECE:**

- Bis zum Jahr 2005 bestand bei den UN in Genf im Rahmen der „Economic Commission for Europe (ECE)“ das „**Committee on Human Settlements (CHS)**“, dem die „**Working Party on Land Administration (WPLA)**“ unterstellt war;
- Bei einer Sitzung des CHS im Jahr 2005 wurden **Reorganisationsabsichten durch die UN-Zentrale in New York** mit einer möglichen Auflösung des CHS und somit auch der WPLA bekannt;
- Die Teilnehmer wurden um einen kurzen, leicht verständlichen Text **zur Information von Politikern** gebeten, um diese Auflösung zu verhindern;

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters (2a):

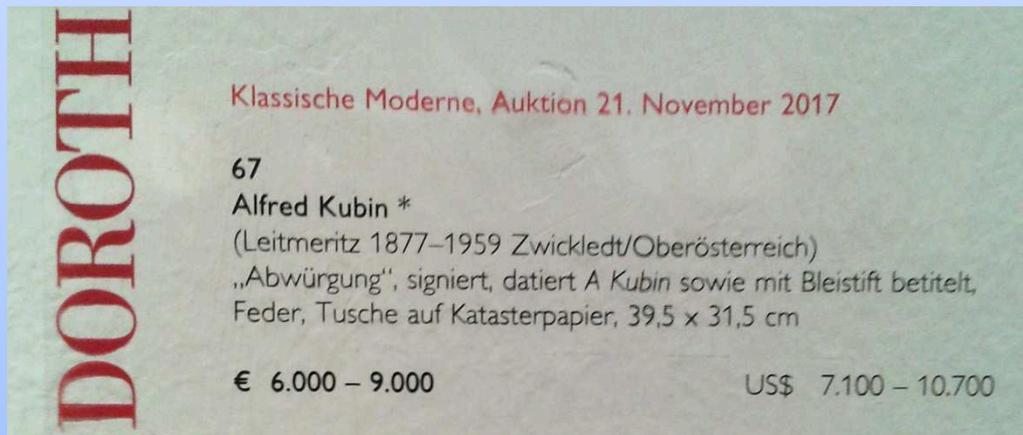
➤ **Die Vereinten Nationen in Genf – der Kataster als Unterstützer bei einer Reorganisation der ECE:**

- Verfassen eines entsprechenden Textes von mir zusammen mit dem deutschen Vertreter und Besprechung mit dem **österreichischen Botschafter bei den UN in Genf, Wolfgang Petritsch (2002-2008)**;
- Petritsch verstand sofort den Wert des CHS und der WPLA, denn er war von 1999 bis 2002 **Hoher Repräsentant für Bosnien und Herzegowina des UN-Sicherheitsrates** und leitete die Implementierung des Friedensvertrags von Dayton (1995);
- Dadurch kannte er die **Vorzüge des Katasters bei den Restitutionsen** (Kataster in Bosnien ab 1886) und sagte seine **Unterstützung zum Erhalt des CHS** zu;
- Mit Erfolg, denn das ab 2006 neu benannte **„Committee on Housing and Land Management“** und die **WPLA bestehen weiter.**

„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters (3):

- **Die Kehrseite der Katastermappe:**
 - Eine interessante Kombination von **Zeichnungen des Künstlers Alfred Kubin (1877 - 1959) und „Katasterpapier“**



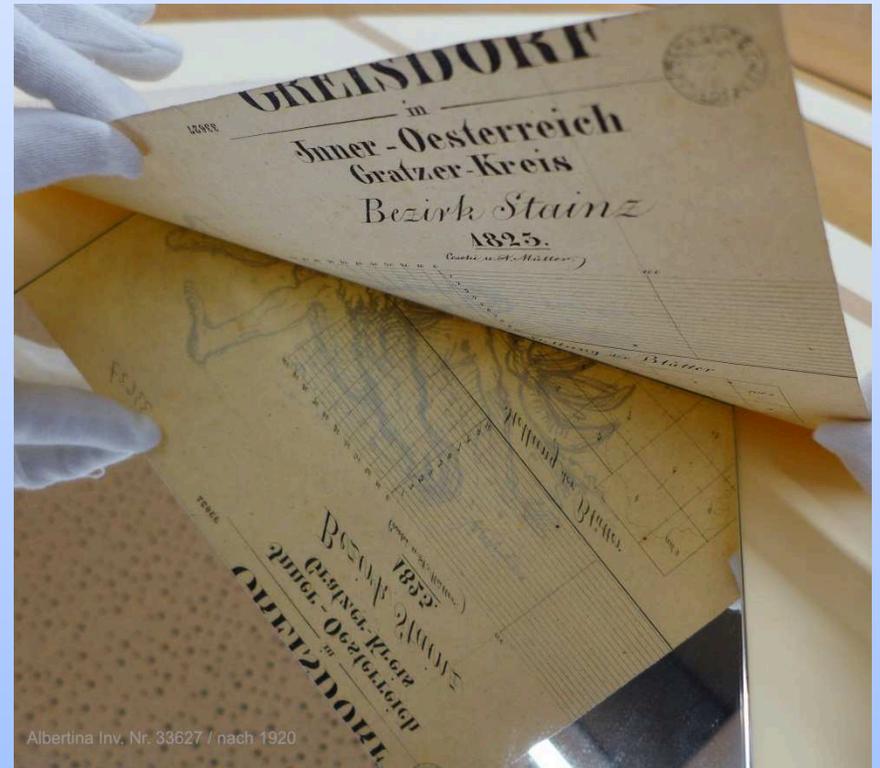
„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters
(3a):

➤ **Die Kehrseite der Katastermappe** : z.B. die in der **Albertina in Wien** vorhandene Zeichnung Alfred Kubins „Das Antlitz des Löwen“ (nach 1920, 25,1 x 38,3 cm²) bestätigt diese Aussage:



Albertina Inv. Nr. 33627 / nach 1920



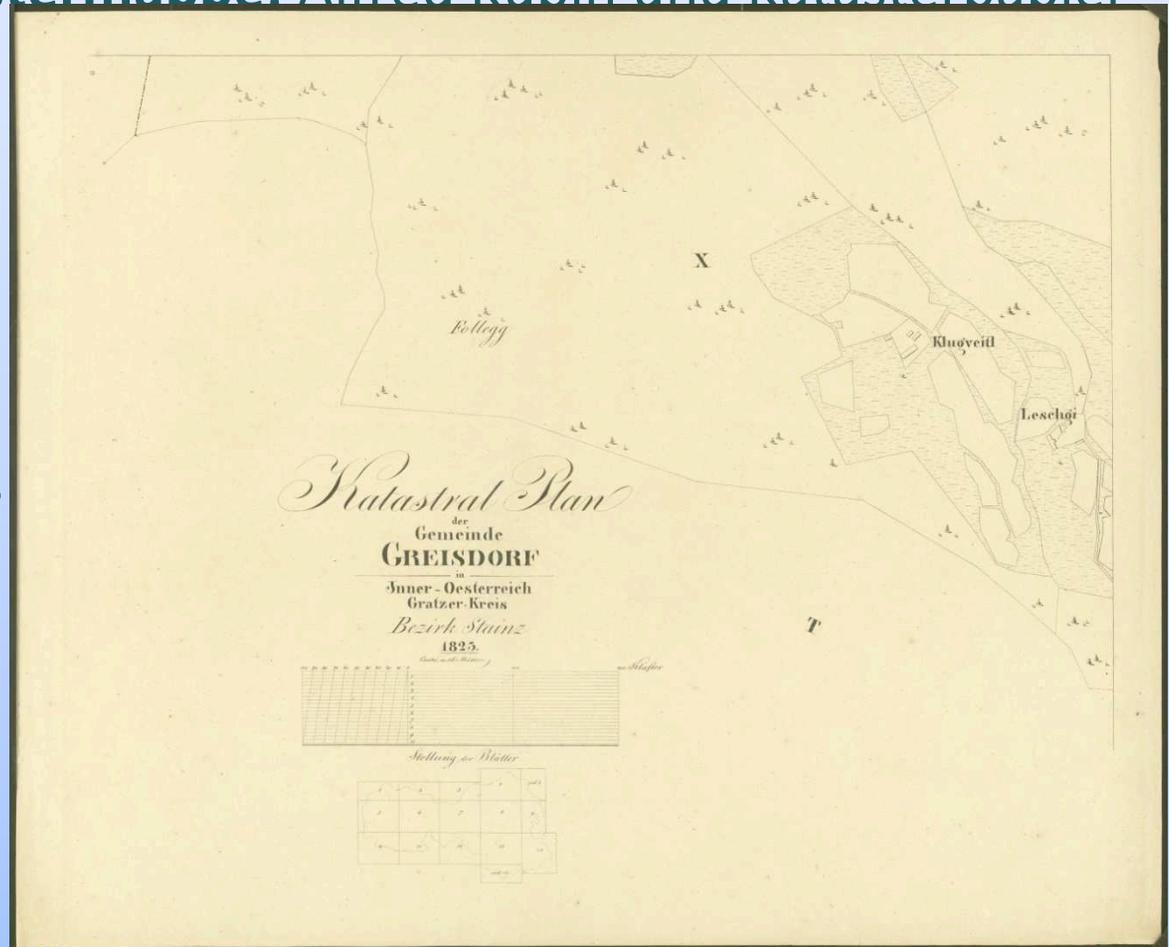
Albertina Inv. Nr. 33627 / nach 1920

„Man verdankt einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Beispiele für die direkte oder indirekte Verwendung des Katasters (3b):

➤ **Die Kehrseite der Katastermappe: Alfred Kubin und Katasterpapier**

Der Vater A. Kubins, **Friedrich Kubin** (1848-1907) kämpfte in der Schlacht bei Königgrätz (1866) und wurde dann **k.k. Bezirks-Evidenz-Geometer** (Dalmatien, Salzburg, Zell am See, Schärding), **versorgte seinen begabten Sohn mit alten Katastermappen.**



BEV/KMA; Rektifikationsmappe 1839

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Abschließende
Betrachtungen:
Das Fries im Fest-
saal der TU Wien
zeigt auch die
„*Feldmess-Kunst*“,
lassen wir uns von
diesem Ausdruck
inspirieren für
künftige Aufgaben?!



Entwurf von Josef Klieber für den Fries „Geometrie, Feldmess- Kunst“,
ca. 1819; Bibliothek der TU Wien

„Man verdanket einer löblichen k.k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission“

Abschließende
Betrachtungen:
Das Fries im Fest-
saal der TU Wien
zeigt auch die
„*Feldmess-Kunst*“,
lassen wir uns von
diesem Ausdruck
inspirieren für
künftige Aufgaben?!



Entwurf von Josef Klieber für den Fries „Geometrie, Feldmess- Kunst“,
ca. 1819; Bibliothek der TU Wien

Ich danke vielmals für Ihre Aufmerksamkeit!